

## Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat  
Am: 28.05.2020

---

**Betreff:**  
Information zur Durchführung von Kurzarbeit

**Anlage(n):**  
Mitzeichnung

**Beschlussvorschlag:**  
Kenntnisnahme.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich	28.05.2020	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit (TV Covid) hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Kurzarbeit für Beschäftigte in städtischen Einrichtungen ermöglicht. Von dieser Regelung macht die Stadt Kornwestheim nun Gebrauch. Kurzarbeitergeld (KuG) ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Unternehmen können in Krisenzeiten Produktion und Dienstleistung reduzieren. Für die Beschäftigten kann der Arbeitgeber dann Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen. Das KuG gleicht den fehlenden Lohn teilweise aus.

Es wurde in allen Bekanntmachungen der Tarifparteien dargestellt, dass nur bestimmte kommunale Einrichtungen und Betriebe, wie z. B. Theater, Museen, Schwimmbäder, Musik- und Volkshochschulen dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten können, sofern ein Arbeitsausfall durch eine behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme verursacht wurde und die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld vorliegen. Am 28.04.2020 wurden die Informationen dahingehend erweitert, dass Kurzarbeit auch im Sozial- und Erziehungsdienst beantragt werden kann.

Mit den vorliegenden Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass insbesondere im Bereich Kinder- und Schulkindbetreuung sowie in den Sport- und Sozialeinrichtungen frühestens nach den Sommerferien eine Rückkehr zum gewohnten Betrieb möglich sein wird. Mit der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung sind zwar wiederum Lockerungen verbunden. Da aber derzeit nicht bekannt ist, ob, wann und in welcher Weise das öffentliche Leben wieder in vollem Umfang auflebt, Einrichtungen vollständig geöffnet, der Publikumsverkehr wieder in vollem Umfang aufgenommen werden kann, hatte der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 30.04.2020 die Verwaltung ermächtigt, die von den Tarifparteien eröffnete Möglichkeit der Kurzarbeit zu prüfen und einzuführen.

Die Besonderheit der Kurzarbeit-Regelung im öffentlichen Dienst besteht darin, dass eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes so vorzunehmen ist, dass die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (bzw. S 16) 95 Prozent ihres bisherigen durchschnittlichen Nettoentgelts erhalten. Die Einführung von Kurzarbeit ermöglicht, eine längerfristige wirtschaftliche Absicherung möglicher weiterer Arbeitsausfälle, die mit zusätzlichen Arbeiten wie Home-Office nicht mehr zu kompensieren sind.

Ab dem 18. Mai 2020 wird in Anlehnung an den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID), längstens jedoch bis zum 31.12.2020, für folgende Bereiche der Stadt Kornwestheim Kurzarbeit eingeführt:

- Jugendzentrum (JUZ)
- Bewohner- und Familienzentrum (BFZ)
- Kindersportschule (KiSS)
- technische Abteilung des Eigenbetriebs Das K
- Kindergärten und Kindertagesstätten
- Schulen (Mensakräfte, Schulkindbetreuung, Schulsozialarbeit, Schulsekretariate)

Von der Kurzarbeit sind ausgenommen sind insbesondere Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

Die Arbeitszeit wird anteilig entsprechend dem Dienstplan bzw. der Weisung der jeweiligen Vorgesetzten reduziert. Die Arbeitszeit kann von 0-90 % des normalen Stundenumfangs betragen. Kurzarbeitseinsätze sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und reichen von 0-90 % Kurzarbeit in Abhängigkeit von der jeweiligen. Notbetreuung.